

Jugendordnung des TURA MELDORF E. V.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Turn- und Rasensportverein (Tura) Meldorf e. V.; sie wird von den Jugendlichen und den Jugendleitern von Tura gebildet.

§ 2 Zielsetzung und Grundsätze

Die Vereinsjugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Sparten von Tura die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie fördert, intensiviert und koordiniert die Jugendarbeit im Verein, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinjugend in sportlichen Belangen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein; sie bekennt sich zu den Menschenrechten und ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Vereinsjugend anerkennt die Satzung von Tura.

§ 3 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

die Jugendvollversammlung,
der Jugendvorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Bedeutung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen der einzelnen Sparten von Tura, die mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind, und den gewählten Vertretern des Jugendvorstandes der Vereinsjugend.

Jedes anwesende Mitglied ist in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und hat nur 1 Stimme.

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge

- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- g) Wahl der Vertreter für Sportjugend- und Ortsjugendring.

§ 6 Zusammenkunft der Jugendvollversammlung

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Auf Antrag von drei Sparten oder mindestens 30 Jugendlichen oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den stimmberechtigten Jugendlichen und vom Jugendvorstand der Vereinsjugend gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 8 Beschlußfähigkeit und Abstimmungen

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Jugendvorstand

(Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben)

Der Jugendvorstand der Vereinsjugend setzt sich aus dem Vereinsjugendwart, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Jugendsprechern zusammen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer dem Turn- und Rasensportverein (Tura) Meldorf e. V. seit mindestens einem Jahr als Mitglied angehört; zumindest der Vereinsjugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung von Tura-Meldorf, der Jugendordnung der Vereinsjugend und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand die gemeinsamen Interessen des Vereins.

§ 10 Vertretung der Vereinsjugend von Tura

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.

Der Jugendwart ist gemäß § 6 der Satzung von Tura Meldorf Mitglied des Vorstandes von Tura Meldorf.

Seine Wahl bedarf gemäß der Satzung wie die der anderen Spartenleiter der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 17. März 1980